

**Gestattung**  
zur Bundestagswahl am 22.09.2013

Die Richtlinien zur Inanspruchnahme öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet Mainz durch politische Parteien und sonstige politische Gruppierungen vom 25.03.2004 findet für das Aufstellen und Anbringen von Plakaten im öffentlichen Straßenraum für die Durchführung der Bundestagswahl **keine Anwendung**.

Diese Gestattung beinhaltet auch die Sondernutzungserlaubnis nach § 41 Landesstraßengesetz.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Im gesamten Stadtgebiet wird für den Zeitraum von **Freitag, 09.08.2013, 19.00 Uhr bis Sonntag, 22.09.2013, 24.00 Uhr**, die Plakatierung generell gestattet; die Plakate sind bis **spätestens 29.09.2013, 24.00 Uhr**, rückstandsfrei zu entfernen.

Von der im Stadtgebiet gestatteten Plakatierung **ausdrücklich ausgenommen sind die Domplätze, der Leichhof, Augustinerstraße mit Kirschgarten sowie der Gutenbergplatz**. In diesen Bereichen ist eine Plakatierung nur bei Veranstaltungen auf diesen Plätzen als Hinweisplakatierung am Tage der Veranstaltung zulässig.

2. Weiterhin ist eine Plakatierung auf dem Bahnhofsvorplatz, im Bereich der Judenfriedhöfe in der Mombacher Straße beidseits zwischen den Hausnummer 69 und 53 und der Unteren Zahlbacherstraße sowie der Alicebrücke (stadtein- und stadtauswärts) nicht zulässig.
3. Bei der Aufstellung von Plakatständern (Plakate nicht größer als DIN A Null –Format) sind nachfolgend aufgeführte Festlegungen zu beachten:
  - Das Plakatieren an **Gusskandelabern, an Masten in der Citymeile oder an besonders beschichteten Laternen und Masten** ist nicht gestattet.
  - Werbeträger dürfen an Bäumen, den zulässigen Laternen und Masten nur so befestigt und angebracht werden, dass keine Schäden an diesen entstehen und die Werbeträger wieder rückstandsfrei entfernt werden können.
  - Die Plakatträger dürfen mit ihrer Unterkante maximal 2,00 m über den Boden reichen und dürfen nur mit einem ummantelten Draht oder Kunststoffschnüren/Kabelbindern befestigt werden. **Die Kabelbinder sowie die ummantelten Drähte sind unmittelbar hinter ihrem Verschluss zu kürzen, damit ein Hineinragen des Kabelbinders in den Verkehrsraum ausgeschlossen ist.**
  - An Verkehrssignalanlagen, Verkehrszeichen (einschließlich der Masten) und auf Verkehrsinseln dürfen keine Werbeträger aufgestellt und angebracht werden.
  - Beim Anbringen der Werbeträger ist darauf zu achten, dass die Sicht auf Signalanlagen und Verkehrszeichen nicht verdeckt wird.

- Örtliche Massierungen, insbesondere reihenhafte Plakatierungen (mehr als vier Plakate einer Partei /Gruppierung) sind **nicht** zulässig. Zur Vermeidung einer örtlichen Massierung muss zwischen Plakatierungsgruppen einer Partei/Gruppierung ein Abstand von **mindestens 50 Metern** eingehalten werden.
  - Die Werbeträger dürfen zur Standortbefestigung nur mit Gewichten beschwert werden. Eine Verankerung der Werbeträger im Boden ist nur mit Einwilligung der Stadt Mainz zulässig.
  - Öffentliche Grünflächen müssen von Werbeträgern freigehalten werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Mainz.
  - Die Anbringung von Werbeträgern an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (z.B. Oberleitungsmasten, Wartehäuschen, Trafostationen, Schaltkästen, Fußgängerüberwegen und -unterführungen und deren Geländer, Parkuhren, Denkmäler, Absperrketten und Bürgersteigabsperungen, ist nicht gestattet.
  - Werbeträger dürfen **nicht** unmittelbar an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen und nur jeweils ca. 20 m vor dem Schnittpunkt der Bordsteinkanten und 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen aufgestellt werden.
  - Werbeträger dürfen **nicht** im Bereich von Feuerwehrzufahrten, Radwegen und Haltestellen - dazu gehört insbesondere der durch §35a StVO Zeichen 224 geregelte Bereich (15 m vor und hinter dem Haltestellenzeichen)- aufgestellt werden.  
Auf Gehwegen ist eine Mindestbreite von 1,30 m freizuhalten.  
**Verkehrsteilnehmer dürfen durch die aufgestellten Werbeträger weder behindert noch gefährdet werden.**
  - Die jeweilige Partei /Gruppierung haftet für alle Schäden, die bei der Anbringung / Aufstellung sowie Entfernung der Werbeträger entstehen können.
4. Werbeträger zur Ankündigung von Veranstaltungen sind spätestens am 3. Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.
  5. Wird gegen Bestimmungen dieser Gestattung oder sonstiger Vorschriften verstoßen, so kann die Stadt Mainz die Beseitigung der Werbeträger unverzüglich und kostenpflichtig vornehmen bzw. vornehmen lassen (§ 41 Abs. 8 Landesstraßengesetz).
  6. Soweit im Einzelfall die Wahlwerbung keine Sondernutzung, sondern eine dem Zivilrecht unterfallende Nutzung darstellt (Plakatierungen außerhalb des öffentlichen Straßenraumes), macht die Stadt Mainz darauf aufmerksam, dass Ansprüche auf Beseitigung und Schadenersatz oder Nutzungsentschädigungen im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden können.
  7. **Der Stadt Mainz (30- Rechts- und Ordnungsamt) ist von jeder Partei/ Gruppierung eine Koordinierungs-/Vertrauensperson als Ansprechpartner zu benennen.** Die Plakatierungen werden den örtlich zuständigen Parteien/ Gruppierung zugeordnet, unabhängig davon, ob es sich um Plakate eines Bundes-, Landes-, Kreis- oder Ortsverbandes handelt. Die Plakatierungen der Jugendorganisationen werden ebenfalls den örtlichen Parteien/Gruppierungen zugeordnet.
  8. **Werbung mit Großständen, Plakatsondergroßflächen, Werbetürmen und Spannbändern/Tafeln (Sichtwerbung):**

## 8.1 Plakatsondergroßflächen

### a) Werbeflächen auf Großständen

Die Aufstellung von Großständen (Plakate mit einer Fläche größer als DIN A 0 Format) oder Sondergroßflächen (ab ca. 3,50 m x 5,00 m bis 6,00 m) sind bei der Stadtverwaltung Mainz (30-Rechts- und Ordnungsamt) schriftlich zu beantragen.

Für mögliche Standorte steht ein Katalog zu Verfügung. Darüber hinaus können auch weitere Standorte genannt werden. Soweit diese aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht genehmigungsfähig sind, werden sie in den Standortkatalog aufgenommen.

Der den Werbeträger aufstellende Wahlvorschlagsträger hat sich vorher unter Einsichtnahme in Bestandspläne über evtl. vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren, um Schäden auszuschließen.

### b) DSM- eigene Werbeflächen

Plakatsondergroßflächen, die Eigentum der Ströer Deutschen Städte- Medien GmbH sind, können direkt bei der Deutschen Städte- Medien GmbH, Speicherstraße 57 - 59, 60327 Frankfurt, angemietet werden.

## 8.2 Wahlwerbetürme

Die Aufstellung von Wahlwerbetürmen ist bei der Stadt Mainz (Rechts- und Ordnungsamt) zu beantragen.

## 8.3 Spannbänder/-tafeln an Brücken und über Straßen

Die Werbung mittels Spannbänder/-tafeln an Brücken und über Straßen ist nicht gestattet.

Mainz, den 24.07.2013

gez.:

Michael Ebling

Oberbürgermeister